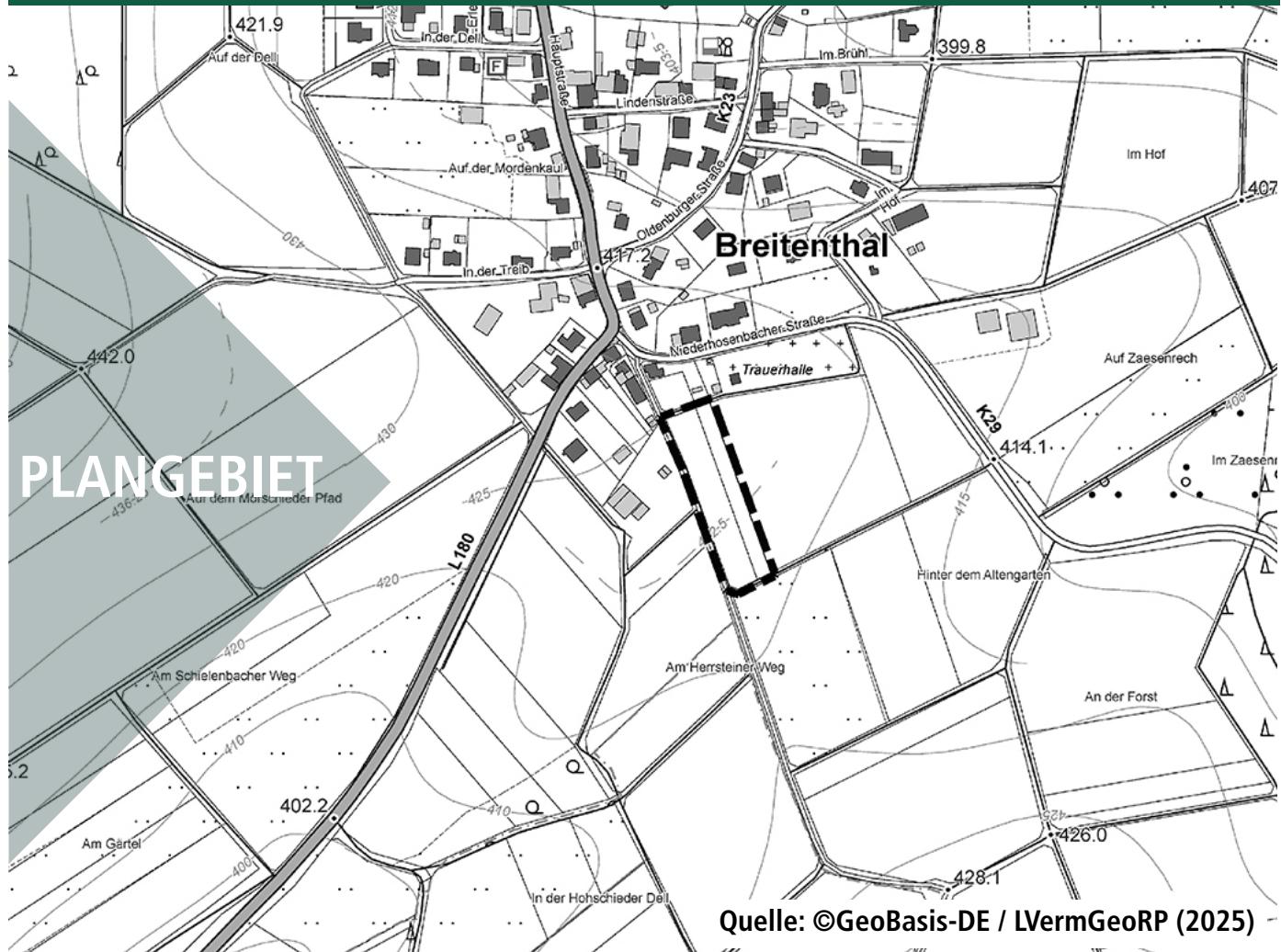


Teil B: Textteil

Reittherapie Jung

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Breitenthal,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Breitenthal
In der Treib 8
55758 Breitenthal

Stand der Planung: 09.01.2026

Vorentwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Breitenthal, den _____.____.

Der Ortsbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1. Sonstiges Sondergebiet, hier: „Reittherapie“	<p>Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet, hier: „Reittherapie“ festgesetzt.</p> <p>zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die der Durchführung pferdegestützter Therapieangebote sowie der artgerechten Haltung, Pflege, Ausbildung und Bewegung der hierfür eingesetzten Pferde dienen (z. B. Reithalle, Therapie- und Reitplatz, überdachte Führ- und Bewegungsanlagen, Pferdeboxen, Paddocks, Longierzirkel), - der Reittherapie bzw. der Haltung, Pflege, Ausbildung und Bewegung der für die Reittherapie eingesetzten Pferde dienende Einrichtungen und Nebenanlagen (z. B. Lagerräume zur Unterbringung von Futtermitteln, Sattelkammer, Maschinenstellplätze, Mistplatte) sowie untergeordnete Aufenthalts-, Sozial-, Büro- und Verwaltungsräume einschließlich barrierefrei gestalteter Therapie-, Gruppen-, Schulungs- und Wartebereiche, - die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Reittherapieanlage erforderlichen Erschließungsflächen bzw. -anlagen, Stellplätze, Carports und Garagen, einschließlich barrierefreier Zugänge und Hol- und Bringzonen, - untergeordnete Gastronomiebetriebe (z. B. Cafeteria), die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zur Reittherapieanlage stehen und vorrangig den Teilnehmenden der Therapieangebote sowie deren Begleitpersonen dienen, - Übernachtungsgelegenheiten mit einer zulässigen Grundfläche von höchstens 50 m² je Objekt, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang zur Reittherapieanlage stehen (z. B. Tiny-Häuser für Teilnehmende an mehrtägigen Therapie- oder Schulungsangeboten). 	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Höhe baulicher Anlagen	<p>Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen. Die maximale Gebäudeoberkante (GOK_{max}) wird im auf 435,0 m ü NN festgesetzt.</p> <p>Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).</p> <p>Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m sowie durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile überschritten werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2. Maximal versiegelbare Grundfläche	<p>Die maximal zulässige versiegelbare Grundfläche im Geltungsbereich des sonstigen Sondergebiets „Reittherapie“ darf insgesamt 4.100 m² betragen.</p> <p>Als versiegelt gelten alle durch bauliche oder technische Maßnahmen befestigten, nicht oder nur gering wasserdurchlässigen Flächen (z. B. Gebäudegrundflächen, überdachte Flächen, Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen aus Asphalt oder Beton sowie Pflasterflächen mit geschlossenen Fugen).</p> <p>Nicht als Versiegelung im Sinne dieser Festsetzung gelten wassergebundene Decken, begrünte Dachflächen sowie extensiv durchlässige Beläge mit einem Fugenanteil von mindestens 30 %.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Bauweise	<p>Siehe Plan.</p> <p>Als Bauweise wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.</p> <p>Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Einfriedungen, Stützmauern, Wege, Beleuchtungsanlagen, einfache Sitz- und Aufenthaltsbereiche, offene Lagerflächen ohne Überdachung) zulässig, soweit sie der Nutzung des sonstigen Sondergebietes „Reittherapie“ dienen und die festgesetzte maximal zulässige versiegelbare Grundfläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Innerhalb des festgesetzten Bereichs sind ausschließlich Nebenanlagen zulässig, die dem Sonstigen Sondergebiet, hier: „Reittherapie“ dienen.</p> <p>Zulässig sind insbesondere Stellplätze, überdachte und offene Lagerflächen für Futter, Einstreu und Geräte, Mistlagerflächen, Anlagen für Abfall- und Wertstoffsammlung sowie technische Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Die Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen liegt im Bereich einer Mittelspannungsfreileitung. Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen sind nur zulässig, wenn die geltenden Sicherheitsbestimmungen und Schutzabstände zur Freileitung eingehalten werden. Vorhaben im Schutzstreifen der Leitung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der OIE AG.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO
6. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt nutzbar ist, hier: Schutzstreifen Mittelspannungsfreileitung	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die deckungsgleich mit dem 15 m breiten Schutzstreifen (7,5 m beidseits der Leitungsmittellinie) entlang der Mittelspannungsfreileitung liegenden Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der OIE AG zu belasten.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
7. Öffentliche Straßenverkehrsfläche	Die Straßenbegrenzungsline fällt im Bereich der Niederhosenbacher Straße mit der Grenze des Geltungsbereiches zusammen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
8. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
9. Oberirdische Versorgungsleitung, hier: Mittelspannungsfreileitung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
10. Private Grünflächen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

11.1.	Artenschutz: Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.																							
11.2.	Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.																							
11.3.	Bodenpflege: Flächen, die nicht als Anlagen, die der Durchführung pferdegestützter Therapieangebote sowie der artgerechten Haltung, Pflege, Ausbildung und Bewegung der hierfür eingesetzten Pferde dienen, Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9).																							
11.4.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.																							
12. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Als Sichtschutz (Einbindung in die Landschaft) ist entlang der südlichen, teilweise westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze eine bis zu 2 m breite einreihige Hecke zu pflanzen.</p> <p>Die zu pflanzende Hecke ist mit folgenden Arten Sträuchern 2 Triebe > 60 cm und Heistern 120 - 150 cm Höhe zu bepflanzen. Die Pflanzabstände haben 1 m in der Reihe zu betragen. Es sind ausschließlich herkunftsge sicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden des BMU (Januar 2012) zu verwenden.</p> <p>Dabei sind u.a. folgende Arten zu verwenden:</p> <table> <tbody> <tr> <td>Artnname botanisch</td> <td>Artnname deutsch</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Roter Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana</td> <td>Hasel</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna, Cr. laevigata</td> <td>Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn</td> </tr> <tr> <td>Ligustrum vulgare</td> <td>Liguster</td> </tr> <tr> <td>Lonicera xylosteum</td> <td>Rote Heckenkirsche</td> </tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td> <td>Schlehe</td> </tr> <tr> <td>Rosa canina agg.</td> <td>Hunds-Rose</td> </tr> <tr> <td>Sambucus racemosa</td> <td>Trauben-Holunder</td> </tr> <tr> <td>Viburnum lantana</td> <td>Wolliger Schneeball</td> </tr> <tr> <td>Viburnum opulus</td> <td>Wasser-Schneeball</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unterbrechungen für betriebsnotwendige Zufahrten zum sonstigen Sondergebiet „Reittherapie“ sind zulässig. Eingriffe sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.</p>	Artnname botanisch	Artnname deutsch	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Hasel	Crataegus monogyna, Cr. laevigata	Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn	Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe	Rosa canina agg.	Hunds-Rose	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Artnname botanisch	Artnname deutsch																							
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel																							
Corylus avellana	Hasel																							
Crataegus monogyna, Cr. laevigata	Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn																							
Ligustrum vulgare	Liguster																							
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche																							
Prunus spinosa	Schlehe																							
Rosa canina agg.	Hunds-Rose																							
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder																							
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball																							
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball																							
13. Erhalt von Bäumen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die entsprechend gekennzeichneten Einzelbäume sind zu dauerhaft erhalten.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB																						

14. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Reittherapie Jung“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
15. Abwasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. - Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene Kanalisation zu entsorgen. - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten, zwischen zu speichern oder als Brauchwasser zu nutzen. Sollten die vorgenannten Beseitigungswege mit unverhältnismäßigem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand verbunden sein, ist das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. - Die Entwässerungsplanung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. 	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 57-63 Landeswassergesetz
16. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
16.1.	Dach <ul style="list-style-type: none"> - Dacheindeckungen in glänzenden, reflektierenden Materialien sind unzulässig. Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig. 	
16.2.	Fassade <ul style="list-style-type: none"> - Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig. Eine Fassadenbegrünung ist ausdrücklich erlaubt. 	
16.3.	Einfriedungen <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) bis zu einer Gesamthöhe von 3,0 m zulässig. Zufahrtsbereiche sind freizuhalten. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger muss gewährt sein. 	
16.4.	Sonstige Festsetzungen <ul style="list-style-type: none"> - Standflächen für Abfallbehälter sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder in Schränken einzuhauen oder sichtgeschützt anzutragen. 	
17. Hinweise		
17.1.	Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> - Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. 	
17.2.	Denkmalschutz <ul style="list-style-type: none"> - Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz. 	
17.3.	Erneuerbare Energien <ul style="list-style-type: none"> - Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können. - Insbesondere sind die Pflichten nach dem Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) zu beachten. 	

17.4.	<p>Geologiedatengesetz (GeoDG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. - Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html. 	
17.5.	<p>Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. 	
17.6.	<p>Starkregen / Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. - Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. - Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. - Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen. 	

17.7.

Normen, Richtlinien

- Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien und eingegangenen Stellungnahmen ist im Bauamt der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen möglich.